

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Nebenbetriebsstätten

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)
- ▶ Richtlinie zur vertragsärztlichen Tätigkeit von Vertragsärzten und Psychotherapeuten an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes ([Nebenbetriebsstätten-Richtlinie](#)) in der aktuell gültigen Fassung

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ keine rückwirkende Genehmigung
- ▶ Anzahl richtet sich nach den Vorgaben der Berufsordnung

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Nebenbetriebsstätten sind: Zweigpraxen, Filialen, Ermächtigungen und ausgelagerte Praxisräume
- ▶ auf Antrag Zweigpraxen und Filialen bei der KV Thüringen, gebührenfrei; im Nachgang Genehmigung der Anstellung in Filiale über den Zulassungsausschuss
- ▶ auf Antrag Ermächtigung beim Zulassungsausschuss für Ärzte in Thüringen
- ▶ ausgelagerte Praxisräume anzeigepflichtig bei der KV Thüringen
- ▶ Zweigpraxisgenehmigung auf 5 Jahre befristet, Filialgenehmigung unbefristet
- ▶ Genehmigung auch für einzelne Leistungen möglich
- ▶ Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkungen im Bereich der Zweigpraxis/Filiale
- ▶ Teilnahmepflicht am Bereitschaftsdienst entsprechend den Regelungen der Bereitschaftsdienstordnung

BESONDERE INFORMATIONEN

WEITERE INFORMATIONEN

ANSPRECHPARTNER

- ▶ Filialen:
 - Peter Hedt**
Telefon: 03643 559-732
 - Jana Bechmann**
Telefon: 03643 559-792
- ▶ Zweigpraxen/
ausgelagerte Praxisräume:
 - Ilona Kurtze**
Telefon: 03643 559-737
- ▶ Ermächtigung:
 - Manuela Zierdt**
Telefon: 03643 559-790